

## GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

Der Lieferant (nachstehend „Informationsempfänger“ genannt) verpflichtet sich, die von der jeweiligen Semcon-Gesellschaft, von welcher er eine Anfrage bzw. Bestellung erhalten hat (nachstehend „SEMCON“ genannt), unmittelbar oder mittelbar im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit SEMCON erhaltenen Informationen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen geheim zu halten:

1. Als Informationen gelten alle Hinweise oder Kenntnisse von SEMCON, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich erteilt oder ob sie sich aus Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, Mustern, Modellen, Bauteilen, Schaltungen usw. ergeben. Der Geheimhaltung unterliegen vor allem Informationen über Grundlagen, Arbeitsweisen, Herstellung, Neuentwicklungen, Verbesserungen, Ideen, Ziele und sonstige Details sowie Zeitpläne, Planungen, Kalkulationen und sonstige wirtschaftliche Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit oder anlässlich der Geschäftsbeziehung mit SEMCON überlassen oder zugänglich gemacht werden.
2. Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, bei denen der Informationsempfänger nachweisen kann, dass
  - a) zum Zeitpunkt der Offenbarung die Informationen offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
  - b) zum Zeitpunkt der Weitergabe der Informationen an Dritte diese offenkundig sind oder zum Stand der Technik gehören,
  - c) auf die Geheimhaltung der Informationen seitens SEMCON schriftlich verzichtet wurde, oder
  - d) die Informationen rechtmäßig von Dritten erlangt wurden und die Berechtigung zur Weitergabe besteht.
3. Der Informationsempfänger darf die von SEMCON erhaltenen Informationen ausschließlich im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit verwenden.
4. Die von SEMCON erhaltenen Informationen dürfen im Falle von Schutzrechtsanmeldungen durch SEMCON weder als neuheitsschädliche Handlung geltend gemacht werden, noch begründen sie ein Vorbenutzungsrecht beim Informationsempfänger.
5. Die Weitergabe geheimer Informationen an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEMCON erfolgen. Dabei muss der Informationsempfänger für eine entsprechende schriftliche Verpflichtung des Dritten zur Geheimhaltung sorgen. Falls Dritte vom Informationsempfänger erhaltene Informationen unberechtigt weitergeben, tritt der Informationsempfänger eventuell dadurch entstehende Ansprüche an SEMCON ab.
6. Die Weitergabe geheimer Informationen von SEMCON an Mitarbeiter des Informationsempfängers darf nur insoweit erfolgen, als dies im Rahmen der gemeinsamen Zusammenarbeit erforderlich ist (need to know). Dabei werden die betreffenden Mitarbeiter des Informationsempfängers von der Geheimhaltungspflicht in Kenntnis gesetzt und - falls dies nicht bereits zum Beispiel im Rahmen des Arbeitsvertrages geschehen ist - ihnen schriftlich eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt.
7. Bei Beendigung der dieser Geheimhaltungsverpflichtung zugrunde liegenden Zusammenarbeit ist der Informationsempfänger verpflichtet, die von SEMCON erhaltenen geheimen

Informationen nicht weiter zu nutzen und - soweit sie schriftlich niedergelegt oder sich aus sonstigen Gegenständen (Modelle, Muster, Prototypen, etc.) ergeben - diese an SEMCON zurückzugeben oder nach einer entsprechenden Absprache zu vernichten.

8. Der Informationsempfänger darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEMCON mit der Geschäftsverbindung zu SEMCON werben.
9. Dem Informationsempfänger ist bekannt, dass
  - die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann, und
  - derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 17, 18 UWG verpflichtet ist.
10. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Geheimhaltungsverpflichtung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
11. Sollte eine Bestimmung dieser Geheimhaltungsverpflichtung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geheimhaltungsverpflichtung im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
12. Art und Umfang einer möglichen Zusammenarbeit werden zwischen den Partnern gesondert vereinbart. Ein Anspruch auf Abschluss eines Kooperations- oder Entwicklungsvertrages oder sonstiger Verträge besteht nicht.
13. Diese Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Semcon-Gesellschaft, welche mit dem Informationsempfänger in Geschäftsbeziehung steht.